



Wasserreglement

Einwohnergemeinde Wahlen

Status: genehmigt
Autor: Gemeindekanzlei Wahlen / Jermann Ingenieure + Geometer AG
Datum: 21. November 2011

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	19.06.2008	Vorlage
Vorlage	27.03.2009	Überarbeitung Arbeitsgruppe zu Handen GR
2. Lesung	06.04.2009	Gemeinderat
1.0	23.08.2011	Ergänzungen / Bereinigungen nach Vorprüfung und Besprechung mit GR Rainer Schmidlin
1.1	09.09.2011	Grundgebühr und Mengengebühr angepasst, gemäss Angaben Gemeinde
1.2	25.10.2011	Ergänzt nach Kommissionssitzung und Miteigentümerinformation
1.3	31.10.2011	Präzisierung Eigentumsform Hausleitung nach Rücksprache mit Herrn Benthaus, AUE => Grundlage für Gemeindeversammlung Gemeindeversammlung genehmigt
	21.11.2011	
	19.03.2012	BUD Liestal Genehmigung RR Entscheid Nr. 119

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Wasserreglement_V1_3.doc
Datum gespeichert	16. April 2012

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessendes Versorgungsrecht.....	5
§ 4 Technische Ausführung	5
B. Wasserabgabe	6
§ 5 Wasserlieferung.....	6
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8 Qualität des Trinkwassers	6
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 11 Enteignungsrecht	6
§ 12 Hydranten.....	7
§ 13 Haftungsausschuss.....	7
C. Anschlussleitung - Hauszuleitung	8
§ 14 Erstellung und Kosten.....	8
§ 15 Durchleitungsrechte	8
D. Hausinstallation	9
§ 16 Hausinstallation	9
§ 17 Erstellung und Kosten.....	9
§ 18 Abnahme und Kontrolle	9
§ 19 Instandhaltungspflicht	9
§ 20 Regelmässige Spülung.....	9
§ 21 Haftung	9
§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	10
E. Bewilligungs- und Meldepflicht	11
§ 23 Bewilligung	11
§ 24 Meldepflicht.....	11
F. Wassermessung	12
§ 25 Grundsatz	12
§ 26 Standort und Eigentum.....	12
§ 27 Auswechslung.....	12
§ 28 Nachprüfung	12
§ 29 Ablesung der Wasserzähler	12
§ 30 Vorübergehender Wasserbezug.....	12

G. Finanzierung	13
§ 31 Grundsätze	13
§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	13
§ 33 Vorab - Erstellung	13
§ 34 Zahlungsmodalitäten	14
§ 35 Verjährung	14
§ 36 Erschliessungsbeitrag	14
§ 37 Anschlussgebühr	14
§ 38 Löschbeitrag	15
§ 39 Grundsatz	16
§ 40 Grundgebühr	16
§ 41 Mengengebühr	16
§ 42 Abgeltung betriebsfremder Leistungen	16
H. Schlussbestimmungen	17
§ 43 Vollzug	17
§ 44 Rechtsschutz	17
§ 45 Strafbestimmungen	17
§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts	17
§ 47 Übergangsbestimmungen	17
§ 48 In-Kraft-Treten	17

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Wahlen (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessendes Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

³ Die Gemeinde führt einen Leitungskataster. Darin sind die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, und der Privatanschlüsse nach Möglichkeit nachgeführt.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- b.) Bei Wasserknappheit
- c.) Bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- d.) Bei Brandfällen
- e.) Bei ungenügender Wasserqualität
- f.) Bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen

² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche müssen den Wasserbezüger /innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (Mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

Das Auffüllen der Schwimmbäder hat vorzugsweise nachts zu erfolgen, und ist vorgängig der WV zu melden und bewilligen zu lassen.

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind soweit wie möglich im öffentlichen Areal zu erstellen.

³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

³ Die WV übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und an den Unterhalt.

§ 13 Haftungsausschuss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a.) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b.) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

C. Anschlussleitung - Hauszuleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle, und die Art der Anschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Grundeigentümers.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung. Die Anschlussleitung nach dem Absperrschieber, wo dieser fehlt ab der öffentlichen Leitung, verbleibt zu Eigentum und Unterhalt dem Eigentümer/in des erschlossenen Grundstückes.

³ Eine defekte Anschlussleitung hat der Eigentümer, die Eigentümerin unverzüglich reparieren zu lassen. Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

⁴ Jede neue Anschlussleitung ist auf Kosten der Grundeigentümer/in gegen die Haupt- und Verteilleitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum und Unterhalt der Gemeinde übergeht und nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden darf. Gleichzeitig muss eine Schieber-Hinweistafel montiert werden.

⁵ Bei baulichen Veränderungen an einer bestehenden Liegenschaft, bei Reparaturen an der Anschlussleitung oder bei Änderungen an Haupt- und Verteilleitungen sowie bei Ausbau oder Korrektur von Strassen, in welchen die betroffenen Anschlussleitungen verlegt sind, müssen ebenfalls Schieber auf Kosten der Grundeigentümer/in eingebaut werden.

⁶ Vor dem Eindecken des Grabens sind die Anschlussleitungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen. Ansonsten die Leitung auf Kosten der Eigentümer/in nochmals freigelegt werden muss. Die Kosten der Abnahme von Anschlussleitungen und deren Einmass werden den betreffenden Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

⁷ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

D. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallation

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- ² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- ³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.
- ⁴ Anlagen für die Regenwassernutzung müssen vom öffentlichen Leitungsnetz getrennt sein.
- ⁵ Die kurzzeitigen Anschlüsse zur Nachspeisung von Heiz- und Kühlanlagen sind nach Gebrauch vom öffentlichen Leitungsnetz zu trennen. Für automatische Nachspeisungen von Heiz- und Kühlanlagen sind Systemtrennungen gemäss den Richtlinien des SVGW vorzusehen.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- ¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- ² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- ¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- ² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechend und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 *Duldungs- und Auskunftspflicht*

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihr die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

E. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a.) Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b.) Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen, sofern Haupthahnen und Wasseruhr tangiert werden.
- c.) den vorübergehenden Wasserbezug,
- d.) die Nutzung von privaten Quellen,

die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen welche mit Trinkwasser nachgespiesen werden.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat der WV vorgängig zu melden,

- a.) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b.) wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c.) wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d.) wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen,
- e.) das Auffüllen von Schwimmbädern.

F. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und öffentliche Brunnen.

² Die Zählergrösse wird von den Organen der WV auf Grund des im Anschlussgesuch angegebenen SVGW-Belastungswertes festgelegt.

³ Die Kosten für die Montage gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer.

⁴ Die Anschaffungskosten des Zählers werden durch die WV getragen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV geliefert, plombiert, und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV. Die von der WV angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die jährliche Zählerablesung wird durch die WV organisiert.

² Das Ablesen kann auch an die Hauseigentümer / innen bzw. an die Hausbewohner / innen delegiert werden.

³ Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a – d erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

⁴ Der Zutritt zum Wasserzähler muss jederzeit zugänglich sein.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug können mit einem Wasserzähler ausgerüstet werden. Montage und Demontage erfolgen gegen Verrechnung an den Bezüger durch die WV.

² Der Bezüger bzw. die Bezügerin entscheidet ob für die vorübergehenden Wasserbezüge nach Menge oder pauschal abgerechnet wird.

G. Finanzierung

Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a.) Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
- b.) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- c.) Löschgebühren
- d.) jährlichen Grundgebühren
- e.) Mengengebühren
- f.) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- g.) jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, Löschgebühren, Grundgebühren, Mengengebühren, Bauwassergebühren, sowie die Mietgebühren für Wasserzähler im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 33 Vorab - Erstellung

¹ Die Gemeinde kann auf Verlangen eine kommunale Wasseranlage gemäss generellem Wasserversorgungsplan (GWP) vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf Kosten der Privaten erstellen. Private haben diese Anlage vorzufinanzieren.

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

4

§ 34 *Zahlungsmodalitäten*

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation

² Bei den Anschlussgebühren wird eine Akontorechnung von 80% der Gesamtsumme – Kostenschätzung Architekt - beim Zeitpunkt des baulichen Anschlusses erhoben. Die Restzahlung wird nach der Zustellung des Brandversicherungswertes fällig.

³ Bei der Löschgebühr wird eine Akontorechnung von 80% der Gesamtsumme – Kostenschätzung Architekt - beim Zeitpunkt des baulichen Anschlusses erhoben. Die Restzahlung wird nach der Zustellung des Brandversicherungswertes fällig.

⁴ Erschliessungsbeiträge, Lösch- und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁵ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für rückständige Gemeindesteuern erhoben.

⁶ Zahlungspflichtig für Beiträge und Gebühren sowie weitere Forderungen der WV ist der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin.

§ 35 *Verjährung*

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Erschliessungsbeiträge werden ab dem Zeitpunkt fällig, an dem das öffentliche Werk fertig gestellt wurde. Anschlussbeiträge, werden ab dem Zeitpunkt fällig, an dem die private Wasserleitung an das öffentliche Werk angeschlossen wurde.

§ 36 *Erschliessungsbeitrag*

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der WV angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstückfläche innerhalb der Bauzone und wird bei der Erhebung der Anschlussgebühr zinslos angerechnet.

⁴ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

§ 37 *Anschlussgebühr*

¹ Die Anschlussgebühr wird in % vom Brandversicherungswert sämtlicher Gebäude auf einer Parzelle erhoben, unabhängig davon, ob sie einen eigenen Anschluss verfügen oder nicht.

² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht.

³ Bei ausserordentlichen Anforderungen an die Wasserversorgung (z.B. Gewerbe mit sehr hohem Wasserverbrauch oder spez. Löschtechnische Einrichtungen) legt der Gemeinderat die Höhe der Anschlussgebühr fest. Diese umfassen die Gebühren nach Abs. 2 plus diejenigen

Kosten, die der Gemeinde für die Mehraufwendungen aufgrund der ausserordentlichen Anforderungen der WV entstehen.

⁴ Bei Umnutzungen, Um – und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung dieses Wertes. (Zeitwert)

⁵ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁶ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁷ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden angerechnet.

⁸ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden;

- a.) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b.) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

§ 38 Löschbeitrag

¹ Zur Deckung der Kosten, welche aus der Sicherstellung des Löschschutzes, durch Erstellung von Hydranten, oder anderen Löschanlagen entstanden sind haben die Eigentümer von Parzellen ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, für die Gebäude und Anlagen welche durch diese Anlagen geschützt sind einen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet. Der Ansatz ist im Gebührentarif festgelegt. Er kann angemessen erhöht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse (z.B. abgelegene Gebäude, besonders brandgefährdete Gebäude oder Materialbestände im Innern, ungenügende Druckverhältnisse bei Privatversorgung) es rechtfertigen.

³ Wird das beitragspflichtige Gebäude an die Wasserversorgung angeschlossen so wird der geleistete Löschbeitrag bei den einmaligen Wasseranschlussgebühren angerechnet.

⁴ Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrenden Investitionen ist auf dem Mehrwert der Löschbeitrag ebenfalls zu entrichten.

⁵ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird kein Löschbeitrag erhoben.

⁶ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Gebühren nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden angerechnet.

⁷ Mit Nachweis durch den Grundeigentümer werden bei den Löschgebühren nicht berücksichtigt.

- a.) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser – oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbaren Energien dienen.

- b.) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Jährliche Gebühren

§ 39 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a.) einer Grundgebühr
- b.) einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- c.) einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

§ 40 Grundgebühr

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl Haushalte. Die Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird. Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 41 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

³ Bei einem Defekt des Wasserzählers wird der Verbrauch aufgrund des Durchschnitts der in den vorangegangenen 3 Jahren bezogenen Wassermenge verrechnet.

⁴ Die Mengengebühr wird auch bei übermässigem Wasserverbrauch, als Folge defekter Hausinstallationen oder durch Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

§ 42 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

¹ Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Kanalisationsspülungen, Strassenreinigung und Dorfbrunnen entrichtet die Einwohnergemeinde an die Wasserkasse einen Beitrag, der jährlich neu budgetiert wird.

H. Schlussbestimmungen

§ 43 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 44 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 6. August 1979 wird aufgehoben.

§ 47 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 48 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 01.01.2012 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 21. Nov. 2011
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 21. Nov. 2011
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 21. Nov. 2011
Genehmigt von	
Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft gez. Sabine Pegoraro Regierungsrätin	Liestal den 19. März 2012